

Aspekte nicht dazu führen, eine rechtlich gebotene Entscheidung zu verhindern. Übrigens mache ich noch nie die Erfahrung, dass bei Themen wie Strafhöhe, Bewährung/(wieder)erlaub, Ersatzfreiheitsstrafe oder Begnadigungen finanzielle Aspekte eine Rolle spielen, obwohl es in den genannten Bereichen teilweise um erheblich höhere Beträge geht. Nein, es dürfte nicht in erster Linie um das liebe Geld gehen. Im Grunde ist viel eher zu vermuten, dass die professionelle Verteidigung immer noch als *Störfaktor* gesehen wird. Diese Sichtweise mag sogar einen realen Bezug haben, denn es ist tatsächlich nicht die primäre Aufgabe der Verteidigung, dem Strafrichter das Leben leichter zu machen. Diese besteht bekanntlich vor allem in der Interessensvertretung des Mandanten. Aber solche Gesichtspunkte dürfen ebenso wenig entscheidungserheblich sein wie die Entlastung des Gerichtskasse, weil sonst die Gefahr besteht, dass die rechtliche Logik und vor allem der Grundsatz des fairen Verfahrens auf der Strecke bleiben. Es kann nicht länger angehen, einem eigentlich einfachen und logischen Schluss nicht zu stehen und zu solchen Ausmaßen zu kommen, wie sie im letzten Satz des hier besprochenen Beschlusses des *LG Frankfurt* zu lesen sind.

Vielleicht sollte – um dies noch einmal zu verdeutlichen – abschließend einfach an den offiziellen Namen des § 140 StPO erinnert werden. Dort ist bekanntlich von der «notwendigen» Verteidigung die Rede. Um diese Notwendigkeit geht es mir und das im doppelten Sinne: Für ein rechtsstaatskonformes Strafverfahren ist die Waffengleichheit notwendig. Für die Waffengleichheit ist die Kenntnis des Akteninhaltes notwendig. Für die Aktenkenntnis ist wegen § 147 StPO eine – begründete – Verteidigung notwendig. Das alles ist nicht wirklich neu. Bei *Klimke/Elle* liest man: «Abgesehen von Fällen vollumfänglich geständerter Angekl. in ausgesprochenen Bagatelldelikten ist aus dem Gesichtspunkt der sonst fehlenden Aktenkenntnis meist die Notwendigkeit der Verteidigung heranzuziehen»<sup>27</sup>. Und das sind auch keine Wunschträume halbgarter Strafverteidiger. Es handelt sich eigentlich nur um die Umsetzung der bestehenden Rechtslage. Und wenn damit – endlich, endlich – mit der völlig unrealistischen Annahme aufgeräumt würde, irgendein Mensch könne sich als Angekl. vor einem deutschen Gericht qualifiziert selbst verteidigen, wäre dem Rechtsstaat ein wirklicher Dienst erbracht worden.<sup>28</sup>

Rechtsanwalt Dr. Leo Teuter, Frankfurt/M.

## Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach Haftentlassung

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 1

Auch wenn die formellen Voraussetzungen der Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach Haftentlassung vorliegen, muss die darauf erkennende Entscheidung insbesondere erkennen lassen, ob ein Fortwirken der mit dem Umstand der früheren Inhaftierung verbundenen Behinderung der Verteidigung des Angeklagten ausnahmsweise nicht mehr besteht.

LG Magdeburg, Beschl. v. 19.06.2014 – 21 Qs 785 Js 36889/13

**Aus den Gründen:** Die angefochtene Entscheidung beruht auf § 140 Abs. 3 S. 1 StPO. Die Bestellung eines Verteidigers nach – wie hier – § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO kann aufgehoben werden, wenn der Besch. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird.

Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, hat das AG nicht ausreichend überprüft. § 140 Abs. 3 S. 1 StPO ordnet nicht die uneingeschränkte Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen an. Vielmehr wird für das mit der Frage befasste Gericht ein Ermessensspielraum eröffnet. Das Gericht ist gehalten, dieses Ermessen fehlerfrei zu gebrauchen. Im Rahmen des insoweit eingeräumten Ermessens ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die frühere mit dem Umstand der Inhaftierung verbundene Behinderung des Angekl. in seinen originären Verteidigungsrechten und -möglichkeiten entfallen ist oder diese Einschränkung des Angekl. trotz Aufhebung der Haft fortbesteht und deshalb eine weitere Unterstützung durch einen Verteidiger erfordert. Das Gericht ist verpflichtet, insoweit nachvollziehbare Erwägungen anzustellen und diese zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen (*OLG Düsseldorf*; Beschl. v. 09.11.2010 – 4 Ws 615/10, zit. nach *Juris* = StV 2011, 658; *Meyer-Göbner*, StPO, 56. Aufl., § 140 Rn. 36 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird angefochtene Entscheidung des AG nicht gerecht. Weder dem angefochtenen Beschl. noch der Nichtabhilfeentscheidung des AG kann entnommen werden, dass sich das Gericht des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen ist oder umfassend die gebotenen Überlegungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalles angestellt hat. Die Begründung lässt insbes. nicht erkennen, ob ein Fortwirken der Behinderung der Verteidigung ausnahmsweise nicht mehr besteht.

Entgegen § 309 Abs. 2 StPO ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an das AG zurückzuverweisen, um ihm die Möglichkeit zu geben, das ihm durch § 140 Abs. 3 S. 1 StPO eingeräumte Ermessen rechtsfehlerfrei auszuüben (so auch *OLG Düsseldorf* a.a.O.).

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Pflichtverteidigung: Umbeordnung in Haftsachen

StPO §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141, 142 Abs. 1, 143

In Fällen, in denen bei der Pflichtverteidigerbeordnung das Anhörungsrecht des Beschuldigten bzw. sein Recht, innerhalb einer angemessenen Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen, nicht beachtet und damit die Bedeutung seines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf einen Vertrauensanwalt außer Acht gelassen worden ist, gilt der strenge Maßstab über die Auswechslung von Pflichtverteidigern, der die Erschütterung eines Vertrauens

<sup>27</sup> *Klimke/Elle*, Einführung in die Praxis der Strafverfolgung, 3. Aufl. 2013, S. 27.

<sup>28</sup> Denn wird man hoffentlich auch nicht mehr solche Erweichungen hinnehmen, wie jenseit des Beschl. des OLG Frankfurt vom 20.06.2014, 304 f., in dem es darum ging, ob sich eine nach § 63 StGB ausgesprochener Dummheit über ein Misdemeanor durch geringe Erkenntnisvermögen hinreichend begründen würde, sich selber vertreten kann. Die StPO kann noch genauer, so könnte.